Die IV vollzieht ein Gesetz

Autor(en): **Widmer, Dieter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **116 (2019)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-865610

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die IV vollzieht ein Gesetz

Sowohl die Sozialhilfe als auch die IV leisten einen wertvollen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen in schwierigen Lebenssituationen. Dieter Widmer, Leiter der IV-Stelle des Kantons Bern, plädiert dafür, dass sich die betroffenen Institutionen dieser Gemeinsamkeit vermehrt bewusst sein sollten. Er fordert die Beteiligten dazu auf, am gleichen Strick zu ziehen, anstatt sich gegenseitig zu kritisieren und steigende Kosten mit «Sparmassnahmen»des anderen zu begründen.

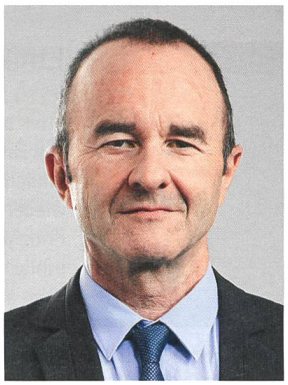

Dieter Widmer
ist Autor des Buches «Die Sozialversicherung in der Schweiz» und Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Nordwestschweiz. Seit zehn Jahren leitet er die IV-Stelle des Kantons Bern.

Der Zusammenhang zwischen abgelehnten Rentenanträgen und der Notwendigkeit, Sozialhilfe zu beziehen, ist ein Thema, das in regelmässigen Abständen auftaucht. Kritikerinnen und Kritiker vermitteln dabei den Eindruck, dass die IV kranken Menschen Leistungen vorenthält und sie damit in die Sozialhilfe abschiebt. Wer so argumentiert, ignoriert die elementaren Grundsätze des Systems der sozialen Sicherheit. Hinzu kommt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IV-Stellen gesetzlich verpflichtet sind, den Anspruch auf Leistungen unvoreingenommen zu prüfen. Das Ausrichten geschuldeter Leistungen ist also genau so wichtig wie die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Kausalitätsprinzip

Je nach Ursache, die zu einem Erwerbsausfall führt, sind andere Versicherungen zuständig. Fachleute sprechen vom Kausalitätsprinzip. So ist beim Fehlen einer Stelle die Arbeitslosenversicherung und bei einer gesundheitlich bedingten ganzen oder teilweisen Unfähigkeit, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, die Invalidenversicherung zuständig. Diese Aufteilung wäre kaum der Rede wert, wenn damit nicht auch das Niveau der in Frage kommenden Leistungen sehr unterschiedlich ausfallen würde.

Die IV zahlt, so lange die Erwerbsunfähigkeit besteht. Eine Befristung gibt es nicht. Die Dauer der Leistungspflicht der Arbeitslosenversicherung hingegen ist zeitlich begrenzt. Sie liegt je nach Alter, familiärer Situation und Beitragszeit zwischen rund 18 Wochen und zwei Jahren. Wer danach immer noch keinen Job hat, geht leer aus.

Netzwerk aus verschiedenen Akteuren

Das Gesetz setzt die Hürde für den Bezug einer Invalidenrente sehr hoch an. Menschen, die trotz gesundheitlicher Einschränkungen mehr als 60 Prozent ihres bisherigen Lohnes verdienen können, gehen leer aus. Das ist hart. Es kommt aber noch schlimmer. Oft können die Betroffenen ihren früheren beruflichen Aufgaben nicht mehr nachgehen. In dieser Situation verlangt das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), dass für die Bemessung des Invaliditätsgrades auf das Erwerbseinkommen abgestellt wird, das die versicherte Person bei einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt erzielen könnte. Ob sie in nützlicher Frist eine entsprechende Stelle findet, darf die IV nicht berücksichtigen. Es ist unbestritten, dass der Arbeitsmarkt nicht ausgeglichen ist. Nach der Logik des Kausalitätsprinzips ist jedoch nicht eine gesundheitlich bedingte Erwerbsunfähigkeit das Problem, sondern das Fehlen einer Stelle. Dafür ist die Arbeitslosenversicherung zuständig. Sind von dieser keine Taggelder (mehr) geschuldet, sieht das schweizerische System der sozialen Sicherheit im Bedarfsfall den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen vor.

Anzahl Neurenten seit sechs Jahren stabil

Die Anzahl der jedes Jahr neu zur Ausrichtung gelangenden Renten wurde in der Zeit von 2003 bis 2013 halbiert. Seit sechs Jahren hingegen ist die Zahl der Neurenten mit rund 14 000 praktisch unverändert. Für die Entwicklung zwischen 2003 und 2013 gibt es drei Gründe: Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, die Schaffung von Arztstellen bei der IV und insbesondere der Ausbau der beruflichen Eingliederung. Zum letztgenannten Aspekt gibt es eine eindrückliche Zahl. Am Ende der Integrationsbemühungen der IV hatten letztes Jahr 21 156 versicherte Personen eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt. ■

ZUSAMMENARBEIT SOZIALDIENSTE UND IV IM KANTON BERN

Seit dem Jahr 2014 sind Guidelines, welche die Zusammenarbeit zwischen der IV und den Sozialdiensten zum Gegenstand haben, in Kraft. Sie wurden zwischen der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenschutz (BKSE) und der IV-Stelle ausgehandelt. Ein zentraler Bestandteil sind die jährlich stattfindenden Gespräche zur Qualitätssicherung.
In der Phase, während der die IV-Stelle den Anspruch auf Leistungen prüft, gibt es zahlreiche Berührungspunkte zwischen Sozialdienst und IV-Stelle. Dies erfordert von den Mitarbeitenden viel Eigeninitia-tive, Fachwissen und Bereitschaft, im Verbund zu arbeiten. Die IV-Stelle Kanton Bern bietet für Mitarbeitende von Sozialdiensten seit 2017 halbtägige Weiterbildungen rund um die Guidelines sowie zu den Prozessen und Leistungen der IV an. Bis heute haben über 250 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an diesen Veranstaltungen teilgenommen.